



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.05.2016

Mein Zeichen: L201

Meine Nachricht vom: 01.07.2016

Bearbeiter/in: Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103

Telefax (0431) 988-1250

frank.platthoff@landtag.ltsh.de

14. Juli 2016

Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihren Antrag vom 18. Mai 2016 sowie meine Zwischen-
nachricht vom 1. Juli 2016. Mit Ihrem Antrag auf Informationszugang bitten Sie
um Übersendung

1. der der Landtagsverwaltung vorliegenden rechtlichen Stellungnahmen und
Gutachten zur Informationspflichtigkeit des Landtages und insbesondere des
Wissenschaftlichen Dienstes sowie
2. sämtlicher Kommunikation zwischen Landtags- und Bundestagsverwaltungen
über die Informationspflichtigkeit und über die Anzahl der beim Schleswig-
Holsteinischen Landtag eingegangenen IZG-Anfragen betr. der Gutachten des
Wissenschaftlichen Dienstes.

Vor einer abschließenden Bearbeitung Ihres Antrages erscheint es mir ange-
sichts des § 4 Absatz 2 Satz 4 IZG-SH geboten, Sie – erstens – auf die gesetz-
lichen Bestimmtheitsanforderungen an die Antragstellung gemäß § 4 Absatz 2
IZG-SH sowie – zweitens – auf die Kostentragungspflicht gemäß § 12 Absatz 1
IZG-SH hinzuweisen.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 IZG-SH muss der Antrag erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist er gegebenenfalls zu präzisieren. Wird ein zu unbestimmter Antrag auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nicht präzisiert, ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (§ 9 Absatz 2 Nr. 5 IZG-SH).

Welche Anforderungen an den Grad der Konkretisierung zu stellen sind, hängt vom Einzelfall, insbesondere von Art und Umfang der begehrten Informationen ab. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Antragstellern vielfach Details über die der Behörde vorliegenden Informationen nicht bekannt sind und eine Präzisierung deshalb häufig vergleichsweise schwer fallen dürfte. Die Grenze der Konkretisierungspflicht ist daher die subjektive Möglichkeit und Zumutbarkeit. Allerdings reicht es andererseits nicht aus, einen zwar sprachlich bestimmten Antrag zu stellen, der „(...) aber inhaltlich jedwede konkretisierende Eingrenzung vermissen lässt und daher einem allgemeinen Ausforschungsbegehren gleichkommt“. Es ist hingegen ausreichend, wenn sich aus dem Antrag hinreichend deutlich die Zielrichtung entnehmen lässt, Zugang zu Informationen über einen bestimmten Themenkomplex zu erhalten (vgl. zum insoweit vergleichbaren Wortlaut in § 4 Absatz 2 UIG *Reidt/Schiller* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Februar 2016, § 4 UIG Rn. 5a m.w.N.).

Der Bestimmtheitsmaßstab des § 4 Absatz 2 Satz 1 IZG-SH ist nach seiner Intention mit den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG-Bund vergleichbar. Diese Norm im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes soll verhindern, dass die grundsätzlich zur Auskunft verpflichtete Behörde umfänglichen und/oder zahlreichen, in Inhalt und Zielrichtung nicht oder nur unzureichend spezifizierten Zugangsgesuchen ausgesetzt wird, die die Behörde zu einer aufwändigen Suche nach eventuell verstreut in den Behördenvorgängen enthaltenen Informationen und zu einer arbeitsintensiven Aufarbeitung des Informationsmaterials nötigen würde, die zu dem für den Antragsteller nützlichen Informationsgehalt außer Verhältnis stünde (*Sicko* in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Stand: Mai 2016, § 7 IFG-Bund Rn. 16). Das Bestimmtheitserfordernis in § 4 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH beinhaltet insofern – ebenso wie § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG-Bund (vgl. hierzu: *Sicko*, aaO.) – ein gewisses gesetzliches Korrektiv für die Einräumung des allgemeinen, voraussetzungslosen und grundsätzlich ohne Begründung zulässigen Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen, das die um Information ersuchte Behörde vor „unangemessenen“ Zugangsgesuchen schützen soll.

Angesichts der Reichweite Ihres Antrages, der grundsätzlich alle Arbeitsbereiche der Landtagsverwaltung betrifft oder zumindest betreffen kann (IZG-Anfragen werden von dem jeweils fachlich betroffenen Referaten in eigener Zuständigkeit bearbeitet), wird bereits die Abfrage in den Referaten sowie die Zusammenstellung der infrage kommenden Informationen einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen, da jeder einzelne in der Landtagsverwaltung vorhandene Vorgang mit Bezug zum Informationszugangsgesetz daraufhin überprüft werden müsste, ob hierin eine rechtliche Stellungnahme oder ein (Kurz-) Gutachten zur Informationspflichtigkeit des Landtages zu den Akten gelangt ist. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass Sie ihr Informationsbegehren auch in zeitlicher Hinsicht nicht beschränkt haben. Insofern bestehen durchgreifende Zweifel, ob Ihr Antrag in der jetzigen Form den oben dargestellten Anforderungen an die Bestimmtheit genügt. Wir regen an, Ihren Antrag entsprechend zu präzisieren.

Unterstellt man (ggf. nach einer Präzisierung) die Bestimmtheit Ihres Antrages, dürfte infolge der Bearbeitung nach gegenwärtiger Einschätzung ein Verwaltungsaufwand entstehen, der eine Kostenerhebung nach § 12 IZG-SH auslösen wird.

Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes werden nach § 12 Absatz 1 Satz 1 IZG-SH Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Hiernach handelt es sich bei der Kostenerhebung um eine gebundene Entscheidung der informationspflichtigen Behörde. Ihr steht insoweit grundsätzlich kein Ermessen zu (vgl. für das IFG-Bund: *Sicko* in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Stand: Mai 2016, § 10 IFG-Bund Rn. 5).

Ausnahmen von der Gebührenpflicht sieht § 12 Absatz 1 Satz 2 IZG-SH vor. Gebühren werden hiernach unter anderem nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte erhoben (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 IZG-SH). Unter welchen Voraussetzungen es sich bei einer schriftlichen Auskunft um eine „einfache“ Auskunft im Sinne des Gesetzes handelt, regelt das Informationszugangsgesetz nicht ausdrücklich. Hinweise lassen sich allerdings dem § 12 Absatz 2 IZG-SH entnehmen, wonach Gebühren *auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes* so zu bemessen sind, dass das Recht auf Zugang zu Informationen wirksam in Anspruch genommen werden kann. Hieraus ergibt sich einerseits, dass die Höhe der festzusetzenden Gebühren keinen prohibitiven Charakter annehmen darf. Andererseits wird deutlich, dass bei der Konkretisierung des Begriffs „einfache Auskunft“ der für die Bearbeitung des Zugangsbegehrens erforderliche Verwaltungsaufwand als Maßstab heran-

zuziehen ist. Eine „einfache Auskunft“ liegt demnach grundsätzlich (nur) dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht (vgl. für das IFG-Bund: *Sicko* in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Stand: Mai 2016, § 10 IFG-Bund Rn. 21). Von einer einfachen schriftlichen Auskunft im Sinne des Gesetzes kann deshalb (lediglich) dann ausgegangen werden, wenn der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung des Informationsbegehrens 30 Minuten nicht überschreitet. Auslagen werden hingegen grundsätzlich auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt, vgl. § 12 Absatz 1, 3 und 4 IZG-SH i.V.m. § 1 Absatz 3 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO).

Der die Kostenpflicht auslösende Aufwand umfasst nicht nur die eigentliche Bescheidung des Antrags, sondern auch die materielle Prüfung, die notwendige Beteiligung Dritter sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherung materiell geschützter Interessen (vgl. für das IFG-Bund: *Sicko* in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Stand: Mai 2016, § 10 IFG-Bund Rn. 7). Erfasst sind demnach sämtliche Handlungen der informationspflichtigen Stelle, die sich auf die Bearbeitung eines Informationszugangsantrags beziehen (vgl. für das IFG-Bund: *Sicko* in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, Stand: Mai 2016, § 10 IFG-Bund Rn. 6b m.w.N.).

Nach hiesiger Einschätzung wird nicht nur die Zusammentragung der Informationen einen zeitlichen Aufwand auslösen, der voraussichtlich bereits für sich betrachtet eine Kostenerhebung erforderlich machen dürfte. Darüber hinaus wird auch die notwendige rechtliche Bewertung, ob und ggf. welche der vorhandenen Informationen überhaupt herausgegeben werden können, einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen sein:

- Soweit Ihr Informationsbegehren auch Informationen betrifft oder betreffen kann, die die Schleswig-Holsteinische Landtagsverwaltung von Dritten (bspw. den Verwaltungen der anderen Landtage oder des Bundestages) erreicht haben, wären diese vor einer etwaigen Herausgabe zu beteiligen, sofern der Antrag insoweit nicht bereits nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH abzulehnen wäre.
- Soweit Ihr Informationsbegehren auch Informationen betrifft oder betreffen kann, die für oder in Gremien erstellt worden sind, für die eine Vertraulichkeit der Beratungen gilt, wäre dieser Umstand vor einer etwaigen Weitergabe der Informationen rechtlich zu bewerten.

- Soweit Ihr Informationsbegehren auch Informationen betrifft oder betreffen kann, die sich auf einen noch laufenden behördlichen Entscheidungsprozess beziehen, wäre auch insofern zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Informationen herausgegeben werden dürfen.

Gemäß Tarifstelle 1.2 der Anlage zu § 1 IZG-SH-KostenVO wird eine Gebühr von bis zu 250,00 Euro für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten erhoben. Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten kann nach der Tarifstelle 1.3 der Anlage zu § 1 IZG-SH-KostenVO eine Gebühr von bis zu 500,00 Euro erhoben werden, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen. Welche Tarifstelle für Ihren Antrag ggf. zur Anwendung gelangt, kann erst nach Ihrer Rückäußerung und einer Sichtung der hier vorliegenden Informationen abschließend beurteilt werden. Für die Herstellung von Duplikaten (Kopien oder Ausdrucke) werden je nach Größe und Beschaffenheit zusätzlich zwischen 0,10 € und 0,50 € pro Stück fällig.

Ich bitte um Rückmeldung, ob Sie vor diesem Hintergrund Ihr Auskunftsbegehren aufrechterhalten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 12 IZG-SH i.V.m. § 16 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

